

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/133/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 08.10.2019 Wiedervorlage:
Straßenausbau Ortsverbindungsstraße Öftenhäven - Groß Kussewitz (Gemarkungsgrenze)	
BEL/SG Bauamt Frau Bockholt	TOP: _____
Beratungsfolge:	
N 21.10.2019	Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung
N 16.12.2019	Ausschuss für Bauwesen und Territorientwicklung

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf hatte in ihrer Sitzung am 06.03.2019 den Straßenausbau der Ortsverbindungsstraße Öftenhäven – Kussewitz bis zur Gemarkungsgrenze beschlossen.

Mit den Leistungsphasen 1 & 2 wurde das Ingenieurbüro Voß & Muderack beauftragt. Die Entwurfsplanung liegt nun zur weiteren Entscheidung vor.

Das IB Voß & Muderack war zur Variantenuntersuchung beauftragt.

Variante 1: Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg innerorts

Untervariante 1.1: Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich mit Gehweg innerorts nördlich

Variante 2 Verbreiterung nördlich ohne Gehweg innerorts

Untervariante 2.1: Verbreiterung nördlich mit Gehweg innerorts nördlich

Variante 3: Verbreiterung südlich ohne Gehweg innerorts

Untervariante 3.1: Verbreiterung südlich mit Gehweg innerorts nördlich.

Bei allen Varianten wird von einer Fahrbahnbreite von 5,50 m ausgegangen. Derzeit vorhanden ist eine Fahrbahnbreite von 3,00 m bis 3,50 m zzgl. Ausweichstellen in Asphalt. Die Befestigung soll in Asphalt erfolgen.

Die detaillierten Erläuterungen zu den Varianten sind im anliegenden Erläuterungsbericht enthalten. Im Zuge der Vorplanung wurde bereits eine frühe erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen. Die Ergebnisse sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

Hinweis:

Eine Aufweitung des Kreuzungsbereichs Öftenhäven-Kussewitz-Steinfeld ist in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese vorgesehen ist für den vorgesehenen Straßenausbau Öftenhäven –Steinfeld. Auch hier liegt die Entwurfsplanung zur weiteren Entscheidung vor (BV/BAU/120/2019).

Zu beachten ist, dass mit dem hiesigen Landwirt für den Kreuzungsausbau Öftenhäven-Kussewitz-Steinfeld ein notariell beurkundeter Erschließungsvertrag vorliegt. Der Kreuzungsausbau ist Auflage im Genehmigungsbescheid zur Errichtung einer Biogasanlage. Gem. § 12 des Erschließungsvertrages steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vergleich im Mediationsverfahren zur Errichtung einer Hähnchenmastanlage zustande kommt und sowohl das Rechtsbehelfsverfahren als auch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwischen den

Vertragsparteien einvernehmlich beendet ist.

Das Verfahren wurde durch Vergleichsbeschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 07.12.2018 (beglaubigt 02.05.2019) beendet, sodass der Erschließungsvertrag nunmehr realisiert werden kann. Der Kreuzungsausbau sollte parallel oder im Vorfeld zu den beiden Vorhaben Straßenausbau (Richtung Kussewitz und Richtung Steinfeld) erfolgen. Gut wäre es sicherlich, wenn der Landwirt einen entsprechenden Ingenieurvertrag mit einem der beiden Planer für die Vorhaben abschließt, um möglichst günstige Schnittstellen zu gewährleisten. Eine andere Alternative wäre, dass die Gemeinde im Zuge des Straßenausbaus auch den Kreuzungsausbau übernimmt und die entsprechenden anteiligen Kosten vom hiesigen Landwirt erstattet bekommt. Hierzu sollte dann eine vertragliche Regelung getroffen werden.

Weiteres Vorgehen:

Für das Vorhaben wurde beim Landkreis Rostock (Amt für Kreisentwicklung) ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) gestellt. Mit einer entsprechenden Rückmeldung, ob das Vorhaben zur Förderung für das kommende Haushaltsjahr ausgewählt wurde ist frühestens im November, eher im Dezember dieses Jahres zu rechnen.

Die Gemeinde sollte sich jedoch positionieren, ob das Vorhaben ggf. auch ohne Fördermittel realisiert werden soll.

Die weiteren Planungsleistungen (LPH 3-9) müssen ausgeschrieben werden. Der geschätzte Auftragswert liegt bei beiden Ausbauvarianten unterhalb der EU-Schwellenwerte (für Liefer- und Dienstleistungsaufträge für sonstige öffentliche Auftraggeber = 221.000,00 EUR), sodass die Leistungen im Verhandlungsverfahren (Verhandlungsvergabe gem. § 12 UVgO) vergeben werden können. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind hier beachtlich, da die weiteren Planungsleistungen mit zur Förderung beantragt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Straßenausbau Ortsverbindungsstraße Öftenhåven – Steinfeld

Kostenschätzung (siehe Anlage) für gewählte Vorzugsvariante 1 – Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg innerorts

Baukosten gesamt (brutto)	403.000,00 EUR
Planungsleistungen (anrechenbar mit ca. 20 % der Baukosten)	73.000,00 EUR
Eingriff-/Ausgleichsbilanz	50.000,00 EUR
Gesamtkosten	526.000,00 EUR

Das Vorhaben wurde für den kommenden Doppelhaushalt 2020/2021 im TH 2 auf dem Produktkonto 54100.0960000.7853200 mit einem Gesamtwert in Höhe von 650.000,00 EUR eingeplant.

Für den Straßenausbau wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) mit aufgerundeten Beträgen gestellt.

Förderantragssumme = 536.690,00 EUR

Die Höhe der Zuwendung beträgt, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 75 %, sonst 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Somit ist ggf. im TH 2 auf dem Produktkonto 54100.2331000.68166200 mit Investitionszuwendungen vom Land zu rechnen.

Hinweis:

Die Maßnahme kann erst nach Rechtskraft des Haushalts 2020/2021 der Gemeinde Broderstorf in Angriff genommen werden.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Ggf. Grundstücksankauf notwendig

Gemarkung Öftenhåven, Flur 1, Flurstücke 67, 68/2, 69 innerorts und

Gemarkung Öftenhåven, Flur 1, Flurstücke 70, 71, 5/5, 4, 2 außerorts

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am _____ die Realisierung des Vorhabens Straßenausbau Ortsverbindungsstraße Öftenhåven – Kussewitz bis zur Gemarkungsgrenze, ggf. auch ohne Fördermittel, mit der Ausbauvariante _____ .

Nach Rechtskraft des Haushalts 2020/2021 sollen die weiteren Planungsleistungen (LPH 3-9) ausgeschrieben werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden ermächtigt den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Vorplanung (auch per Email!)
Kostenschätzung

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

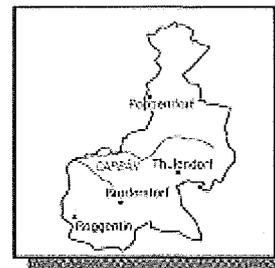
Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Amt Carbäk

Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Broderstorf



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/133/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 08.10.2019 Wiedervorlage:
Straßenausbau Ortsverbindungsstraße Öftenhäven - Groß Kussewitz (Gemarkungsgrenze)	
BEL/SG Bauamt Frau Bockholt	TOP: _____
Beratungsfolge:	
N 21.10.2019	Ausschuss für Bauwesen und Territoriaentwicklung
Ö 06.11.2019	Gemeindevertretung Broderstorf

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf hatte in ihrer Sitzung am 06.03.2019 den Straßenausbau der Ortsverbindungsstraße Öftenhäven – Kussewitz bis zur Gemarkungsgrenze beschlossen.

Mit den Leistungsphasen 1 & 2 wurde das Ingenieurbüro Voß & Muderack beauftragt. Die Entwurfsplanung liegt nun zur weiteren Entscheidung vor.

Das IB Voß & Muderack war zur Variantenuntersuchung beauftragt.

Variante 1: Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg innerorts

Untervariante 1.1: Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich mit Gehweg innerorts nördlich

Variante 2: Verbreiterung nördlich ohne Gehweg innerorts

Untervariante 2.1: Verbreiterung nördlich mit Gehweg innerorts nördlich

Variante 3: Verbreiterung südlich ohne Gehweg innerorts

Untervariante 3.1: Verbreiterung südlich mit Gehweg innerorts nördlich.

Bei allen Varianten wird von einer Fahrbahnbreite von 5,50 m ausgegangen. Derzeit vorhanden ist eine Fahrbahnbreite von 3,00 m bis 3,50 m zzgl. Ausweichstellen in Asphalt. Die Befestigung soll in Asphalt erfolgen.

Die detaillierten Erläuterungen zu den Varianten sind im anliegenden Erläuterungsbericht enthalten.

Im Zuge der Vorplanung wurde bereits eine frühe erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgenommen. Die Ergebnisse sind der anliegenden Übersicht zu entnehmen.

Hinweis:

Eine Aufweitung des Kreuzungsbereichs Öftenhäven-Kussewitz-Steinfeld ist in der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese vorgesehen ist für den vorgesehenen Straßenausbau Öftenhäven –Steinfeld. Auch hier liegt die Entwurfsplanung zur weiteren Entscheidung vor (BV/BAU/120/2019).

Zu beachten ist, dass mit dem hiesigen Landwirt für den Kreuzungsausbau Öftenhäven-Kussewitz-Steinfeld ein notariell beurkundeter Erschließungsvertrag vorliegt. Der Kreuzungsausbau ist Auflage im Genehmigungsbescheid zur Errichtung einer Biogasanlage. Gem. § 12 des Erschließungsvertrages steht dieser unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vergleich im Mediationsverfahren zur Errichtung einer Hähnchenmastanlage zustande kommt und sowohl das Rechtsbehelfsverfahren als auch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich beendet ist.

Das Verfahren wurde durch Vergleichsbeschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 07.12.2018 (beglaubigt 02.05.2019) beendet, sodass der Erschließungsvertrag nunmehr realisiert werden kann. Der Kreuzungsausbaue sollte parallel oder im Vorfeld zu den beiden Vorhaben Straßenausbaue (Richtung Kussewitz und Richtung Steinfeld) erfolgen. Gut wäre es sicherlich, wenn der Landwirt einen entsprechenden Ingenieurvertrag mit einem der beiden Planer für die Vorhaben abschließt, um möglichst günstige Schnittstellen zu gewährleisten. Eine andere Alternative wäre, dass die Gemeinde im Zuge des Straßenausbaus auch den Kreuzungsausbaue übernimmt und die entsprechenden anteiligen Kosten vom hiesigen Landwirt erstattet bekommt. Hierzu sollte dann eine vertragliche Regelung getroffen werden.

Weiteres Vorgehen:

Für das Vorhaben wurde beim Landkreis Rostock (Amt für Kreisentwicklung) ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) gestellt. Mit einer entsprechenden Rückmeldung, ob das Vorhaben zur Förderung für das kommende Haushaltsjahr ausgewählt wurde ist frühestens im November, eher im Dezember dieses Jahres zu rechnen.

Die Gemeinde sollte sich jedoch positionieren, ob das Vorhaben ggf. auch ohne Fördermittel realisiert werden soll.

Die weiteren Planungsleistungen (LPH 3-9) müssen ausgeschrieben werden. Der geschätzte Auftragswert liegt bei beiden Ausbauevarianten unterhalb der EU-Schwellenwerte (für Liefer- und Dienstleistungsaufträge für sonstige öffentliche Auftraggeber = 221.000,00 EUR), sodass die Leistungen im Verhandlungsverfahren (Verhandlungsvergabe gem. § 12 UVgO) vergeben werden können. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind hier beachtlich, da die weiteren Planungsleistungen mit zur Förderung beantragt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Straßenausbaue Ortsverbindungsstraße Öftenhäven – Steinfeld

Kostenschätzung (siehe Anlage) für gewählte Vorzugsvariante 1 – Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg innerorts

Baukosten gesamt (brutto)	403.000,00 EUR
Planungsleistungen (anrechenbar mit ca. 20 % der Baukosten)	73.000,00 EUR
Eingriff-/Ausgleichsbilanz	50.000,00 EUR
Gesamtkosten	526.000,00 EUR

Das Vorhaben wurde für den kommenden Doppelhaushalt 2020/2021 im TH 2 auf dem Produktkonto 54100.0482400.7853200 mit einem Gesamtwert in Höhe von 650.000,00 EUR eingepplant.

Für den Straßenausbaue wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V) mit aufgerundeten Beträgen gestellt. Förderantragssumme = 536.690,00 EUR

Die Höhe der Zuwendung beträgt, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, 75 %, sonst 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Somit ist ggf. im TH 2 auf dem Produktkonto 54100.23142000.6814200 mit Investitionszuwendungen vom Land zu rechnen.

Hinweis:

Die Maßnahme kann erst nach Rechtskraft des Haushalts 2020/2021 der Gemeinde Broderstorf in Angriff genommen werden.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Ggf. Grundstücksankauf notwendig

Gemarkung Öftenhäven, Flur 1, Flurstücke 67, 68/2, 69 innerorts und

Gemarkung Öftenhäven, Flur 1, Flurstücke 70, 71, 5/5, 4, 2 außerorts

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.11.2019 die Realisierung des Vorhabens Straßenausbau Ortsverbindungsstraße Öfthenhäven – Kussewitz bis zur Gemarkungsgrenze, ggf. auch ohne Fördermittel, mit der Ausbauvariante _____.

Nach Rechtskraft des Haushalts 2020/2021 sollen die weiteren Planungsleistungen (LPH 3-9) ausgeschrieben werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden.

Die Bürgermeisterin und ihr Stellvertreter werden ermächtigt den Ingenieurvertrag zu unterzeichnen.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

Vorplanung (auch per Email!)
Kostenschätzung

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch Haushalt und Finanzen

i.A. _____
Kenntnisnahme durch Liegenschaftsamt

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Erläuterungsbericht

ZUR

VORPLANUNG

08/2019

Inhaltsverzeichnis

1	Darstellung des Vorhabens.....	3
1.1	Planerische Beschreibung	3
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	4
1.3	Streckengestaltung	5
2	Begründung des Vorhabens	6
2.1	Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren	6
2.2	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	6
2.3	Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)	6
2.4	Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens.....	6
2.5	Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen	7
2.6	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	7
3	Varianten und Variantenvergleich	7
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	7
3.2	Beschreibung der untersuchten Varianten.....	8
3.2.1	Variantenübersicht	8
3.2.2	Variante 1 Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg innerorts	9
3.2.3	Variante 1.1 Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich mit Gehweg innerorts nördlich.....	11
3.2.4	Variante 2 Verbreiterung nördlich ohne Gehweg innerorts	13
3.2.5	Variante 2.1 Verbreiterung nördlich mit Gehweg innerorts nördlich	15
3.2.6	Variante 3 Verbreiterung südlich ohne Gehweg innerorts	17
3.2.7	Variante 3.1 Verbreiterung südlich mit Gehweg innerorts nördlich	19
3.3	Variantenvergleich	21
3.3.1	Raumstrukturelle Wirkungen	21
3.3.2	Verkehrliche Beurteilung	22
3.3.3	Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung	23
3.3.4	Umweltverträglichkeit	25
3.3.5	Wirtschaftlichkeit	25
4	Gewählte Linie.....	27
4.1	Tabellarische Darstellung der entscheidungsrelevanten Merkmale.....	27
4.2	Fazit	28

1 Darstellung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Die Gemeinde Broderstorf über das Amt Carbak beabsichtigt, zur Entwicklung und strukturellen Anpassung der Verkehrsinfrastruktur, den grundhaften Ausbau des Öftenhåvener Weges von der Ortslage Öftenhåven bis zur Gemeindegrenze Bentwisch durchzuführen.

Der Öftenhåvener Weg beginnt an der Landesstraße L 182 und verläuft zwischen den Ortslagen Groß Kussewitz – Öftenhåven – Steinfeld bis zur Kreisstraße (DBR) 20. Die Baustrecke beginnt am Knotenpunkt in Öftenhåven und endet an der Gemeindegrenze Bentwisch. Die geplante Maßnahme ist ein Abschnitt auf dem Territorium der Gemeinde Broderstorf.

Durch die Gemeinde Broderstorf ist beabsichtigt die vorhandene Fahrbahn, von derzeit 3,00 m bis 3,50 m, in einer Breite von 5,50 m herzustellen. Es ist im Rahmen der Variantenuntersuchung zu klären inwieweit eine „Verbreiterung“ in nördliche oder südliche Richtung erfolgen kann.

Beginn der Baustrecke: Knotenpunkt Öftenhåven
Bau-km 0+000

Ende der Baustrecke: Gemeindegrenze Bentwisch
Bau-km 0+695

Verkehrswegekategorie nach RIN 2008

Die Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) 2008 unterscheiden für Netze des Kfz-Verkehrs unterschiedliche Netzkategorien. Verkehrswege für den Kfz-Verkehr werden abschnittsweise nach folgenden Merkmalen unterschieden:

- Autobahn / Landstraße / Stadtstraße
- Außerhalb bebauter Gebiete / im Vorfeld bebauter Gebiete / innerhalb bebauter Gebiete
- Anbaufrei / angebaut und
- Hauptverkehrsstraße / Erschließungsstraße

Demzufolge ergeben sich für die Baustrecke zwei Abschnitte:

Abschnitt 1 – innerhalb bebauter Gebiete; Länge rd. 270 m

Abschnitt 2 – im Vorfeld bebauter Gebiete; Länge rd. 425 m

Für den **Abschnitt 1** ergibt sich aus Bild 6 die Kategoriengruppe **HS** (Gemeindestraße, innerhalb bebauter Gebiete, angebaut, Hauptverkehrsstraße). Hinsichtlich der Verbindungsfunktionsstufe wird die Funktionsstufe **IV** (=nahräumig), Verbindung von Gemeindeteilen, zugeordnet. Nach RIN Tabelle 5+6 ergibt sich für den Kfz-Verkehr:

Verkehrskategorie Abschnitt 1 – HS IV (Ortsdurchfahrt, angebaut)

Für den Abschnitt 2 ergibt sich aus Bild 6 die Kategoriengruppe VS (Gemeindestraße, im Vorfeld bebauter Gebiete, anbaufrei, Hauptverkehrsstraße). Die Verbindungsfunktionsstufe wird der Funktionsstufe III (=regional) zugeordnet.

Nach RIN Tabelle 5+6 ergibt sich für den Kfz-Verkehr:

Verkehrskategorie Abschnitt 2 – VS III (anbaufreie Hauptverkehrsstraße)
--

Zur Entwässerung der Verkehrsflächen werden die vorhandenen Grabenabschnitte ergänzt.

Als wesentliche Bemessungsgrundlagen wurden verwendet:

- RIN 2008 Richtlinien für integrierte Netzgestaltung.
- RAL 2012 Richtlinie für die Anlage von Landstraßen.
- RAS 06 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen.
- RStO 12 Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen.
- RAS-Ew 87 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Länge der Baustrecke beträgt 695 m.

Vorhandene Strecken- und Verkehrscharakteristik

Der Öftenhåvener Weg ist in Asphaltbauweise in einer Breite von 3,0 bis 3,5 m befestigt.

In unregelmäßigen Abständen sind Ausweichstellen vorhanden. Diese haben eine nutzbare Länge von ca. 20 m (Stat. 0+250) bzw. von ca. 45 m (Stat. 0+560). Im Bereich der Ausweichstellen beträgt die nutzbare Breite der Fahrbahn etwa 6,0 bis 6,5 m.

Im Begegnungsverkehr außerhalb der Ausweichstellen werden überwiegend die Bankette befahren und sind dadurch zerstört. Die Befestigung der gesamten Strecke weist großflächig Netzrisse, Einzelrisse, Ausmagerungen (Schlaglöcher), Flickstellen und Kornausbrüche auf. Die Griffigkeit der Oberfläche ist ebenfalls mangelhaft.

Anlagen für die Straßenentwässerung sind innerorts nicht vorhanden. Außerorts befinden sich abschnittsweise Straßenseitengräben. Die Funktion ist aufgrund des mangelhaften Straßenzustandes stark eingeschränkt. Besonders bei größeren und häufigen Niederschlägen entstehen Gefahrenquellen und Verkehrsraumeinschränkungen.



Öftenhåven (innerorts) Richtung Groß Kussewitz



Öftenhåven (außerorts) Richtung Groß Kussewitz

Die Streckencharakteristik der Straße ist durch eine gestreckte Linienführung mit Steigungen bis 1,2 % geprägt. Der vorhandene Straßenquerschnitt entspricht nicht den geltenden Regelwerken. Der Begegnungsfall Lkw / Pkw ist nur im Bereich der Ausweichstellen gewährleistet. Diese befinden sich lediglich außerorts.

Die vorhandene Trasse liegt überwiegend im öffentlichen Bereich. Die Ausweichstelle an Stat. 0+250 (Übergang freie Strecke zu Ortslage Öftenhåven) befindet sich zum Teil auf Privatland.

Vorgesehene Strecken- und Verkehrscharakteristik

Die Planung der Gemeindestraße wird entsprechend den RAS 06 und den RAL 2012 durchgeführt. Die Linienführung in Lage und Höhe ergibt sich aus der vorhandenen Wegetrasse und aus der Topografie des Geländes. Die Gradienten wurden dem geplanten Straßenquerschnitt angepasst und liegen bei einer 1-seitigen Querneigung niveaugleich mit dem Bestand. Der Ausbau der Straße erfolgt bestandsorientiert.

Für den Ausbau der Baustrecke als Hauptverkehrsstraße ist der Regel-Begegnungsfall Lkw/Pkw vorgesehen. Für diesen Begegnungsfall beträgt der Raumbedarf für die Befestigung als Verkehrsfläche 5,55 m (RAS 06, Bild 17). Die Anordnung der Entwässerungseinrichtungen ist entsprechend den Erfordernissen vorzunehmen.

1.3 Streckengestaltung

Die Straße verläuft im Planungsabschnitt über ebenes Gelände mit Längsneigungen bis 1,2 %.

Innerorts ist auf der **nördlichen Seite** abschnittsweise eine Bebauung vorhanden. Des Weiteren befinden sich große Brachflächen. Einzig ein Baum befindet sich als straßenbegleitendes Grün.

Südlich der Fahrbahn sind **landwirtschaftlich genutzte Flächen** vorherrschend. Des Weiteren befindet sich gegenüber der Bebauung ein Soll das von Bäumen und Büschen umwachsen ist. Dieses **Soll** befindet sich direkt südlich der vorhandenen Fahrbahn und liegt wesentlich tiefer als die Straße. Das Soll ist von steilen Böschungen umgeben.

Beidseitig der Fahrbahn sind Leitungen und Kabel der Versorgungsunternehmen.

Entlang der freien Strecke steht **einseitig eine Baumreihe** (gesetzlich geschützt) im Straßenseitengraben. Der Baumbestand weist mehr oder weniger große Lücken auf. Die vorherrschende Nutzung an der freien Strecke ist im Wesentlichen die Landwirtschaft.

2 Begründung des Vorhabens

2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse soll der Öftenhåvener Weg zwischen Öftenhåven und der Gemeindegrenze Bentwisch ausgebaut werden. Der Öftenhåvener Weg steht auf der Prioritätenliste der Gemeinde Broderstorf auf Platz 1.

Durch die Gemeinde Broderstorf wurde die Ingenieurbüro Voss & Muderack GmbH mit der Erstellung der Vorplanung beauftragt.

Die Untersuchung des Baugrundes wurde durch das Heidenlabor für Baustoff- und Umweltprüfung GmbH durchgeführt.

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend § 3 Anlage 1 LUVp M-V ist der Ausbau des Öftenhåvener Weges kein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Eine Eingriffsbilanzierung für die Mehrversiegelung ist durchzuführen.

2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

Entfällt.

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

Der Verkehr ist charakterisiert durch nähräumigen und regionalen Wirtschafts- und Durchgangsverkehr.

Bestehende Verkehrsverhältnisse

Im Rahmen der Instandhaltung und Instandsetzung wurden an diesem Streckenabschnitt kaum bauliche Maßnahmen durchgeführt. Der Zustand der Straße ist sehr unbefriedigend.

Verkehrsmengen für diesen Streckenabschnitt der Gemeindestraße sind nicht vorhanden.

Nach RStO 12, Tab. 1 ist der Öftenhåvener Weg entsprechend der zugeordneten Kategorie (HS IV bzw. VS III) in die typische Entwurfssituation Dörfliche Hauptstraße (HS IV – innerorts) sowie Anbaufreie Straße (VS III – außerorts) zuzuordnen.

Gemäß Tab. 2 der RStO 12 ergeben sich für die typischen Entwurfssituationen eine Belastungsklasse von Bk 1,0 (HS IV - innerorts) sowie Bk10 (VS III – außerorts). Aufgrund der unveränderten Verkehrszusammensetzung wird für beide Abschnitte die Belastungsklasse **Bk1,0** angesetzt.

Verbesserung der Verkehrssicherheit

Durch die geplante Verbreiterung der Straße werden die Verkehrsverhältnisse und die Verkehrsqualität im Straßenverkehr wesentlich verbessert. Insbesondere wird zur Leichtigkeit des durchgehenden Verkehrs beigetragen. Beim Begegnungsverkehr ist dementsprechend keine Benutzung der Bankette / Seitenstreifen mehr notwendig. Behinderungen durch Schlaglöcher in ausgefahrenen Seitenstreifen entfallen.

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Durch den Ausbau der Straße wird mit folgenden Wirkungen gerechnet:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verringerung der Verkehrsbeeinträchtigung
- Verbesserung der Entwässerung der Verkehrsflächen
- Einschränkung der Beeinträchtigungen durch den Verkehr (weniger Abgase, Verkehrslärm, Spritzwasser). Durch die Beseitigung der Schlaglöcher und Unebenheiten in der Fahrbahn wird eine stetige Fahrweise ermöglicht.

2.6 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Entfällt.

3 Varianten und Variantenvergleich

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Baustrecke besteht aus zwei Abschnitten, zum einen die Ortslage Öftenhåven, zum anderen die freie Strecke. In der Ortslage ist die Straße einseitig lückenhaft angebaut. An der Stat.0+125 befindet sich ein markanter Baum ca. 1m neben der Fahrbahn. Ein mit Bäumen und Büschen umwachsenes Soll liegt gegenüber der vorhandenen Bebauung.

Des Weiteren befinden sich im Baufeld und entlang der Baustrecke diverse Ver- und Entsorgungsanlagen. Südlich verläuft eine Gashochdruckleitung sowie die Kabel für Energie und Fernmelde. Nördlich verläuft eine Trinkwasserleitung.

Außerorts quert ein Rohölleitung die Trasse.

An der freien Strecke ist einseitig eine Baumreihe, die gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist.

Durch die Baumaßnahme werden keine Schutzgebiete wie

- FFH-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet,
- Trinkwasserschutzzonen

berührt.

3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten

3.2.1 Variantenübersicht

Die Variantenuntersuchung umfasst insgesamt 3 Variantengruppen (Variante 1 – 3) mit jeweils einer Untervariante.

Variante	Bezeichnung
1	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg innerorts
1.1	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich mit Gehweg innerorts nördlich
2	Verbreiterung nördlich ohne Gehweg innerorts
2.1	Verbreiterung nördlich mit Gehweg innerorts nördlich
3	Verbreiterung südlich ohne Gehweg innerorts
3.1	Verbreiterung südlich mit Gehweg innerorts nördlich

Verlauf, Beginn, Ende und Länge der Strecke

Alle untersuchten Varianten beginnen am Knotenpunkt in Öftenhåven und enden an der Gemeindegrenze Bentwisch. Die Linienführung ist bestandorientiert und folgt dem vorhandenen Straßenverlauf. Die Länge der Baustrecke beträgt rd. 695 m.

Zwangspunkte der Lage und Höhe

Zwangspunkte in der Lage und der Höhe ergeben sich aus der angrenzenden Bebauung sowie den Anschlüssen am Bauanfang und am Bauende an die weiterverlaufenden Straßen. Des Weiteren ist die Einhaltung der Überdeckung der Ver- und Entsorgungsanlagen zu gewährleisten. Der vorhandene Baum (Stat. 0+125), das vorhandene Soll (Stat. 0+210) sowie die Flurstücksgrenzen sind zu beachten.

Näherungen an Anlagen von Versorgungsunternehmen

Alle Varianten verlaufen innerorts im Bereich von Versorgungsunternehmen wie beispielweise:

- Hansegas
- Telekom
- Edis
- DOW Olefinverbund GmbH
- Nordwasser

Die unterschiedlichen Auswirkungen auf die einzelnen Versorger sind in der jeweiligen Variante näher beschrieben.

3.2.2 Variante 1 Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg innerorts
Die geplante Verbreiterung der Fahrbahn, von derzeit rd. 3,50 m auf 5,50 m, erfolgt innerorts in südliche Richtung und außerorts in nördliche Richtung.

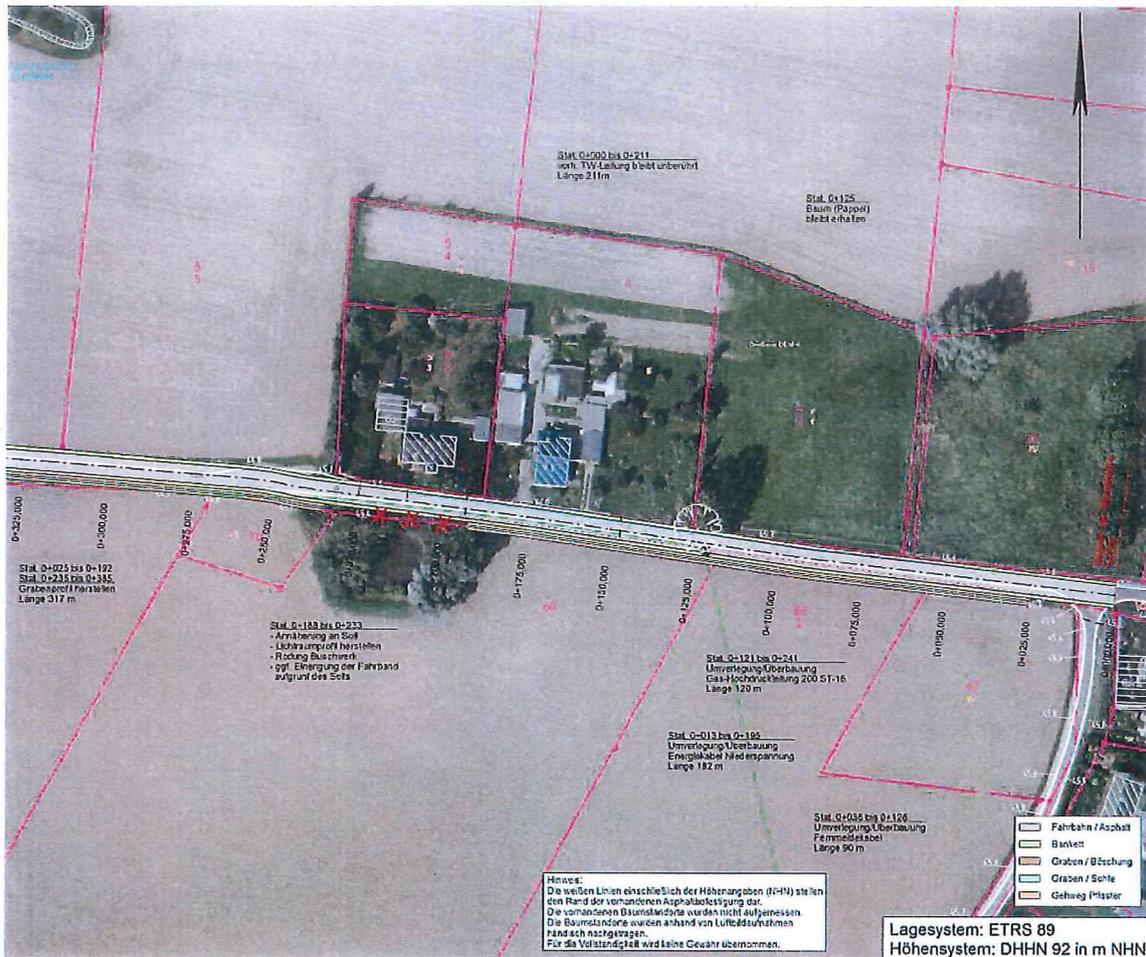


Abbildung 1: Variante 1 – Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg

Kreuzungen/Näherungen/Verknüpfungen mit/an Anlagen anderer Verkehrsträger bzw. Versorgungsunternehmen sofern entscheidungsrelevant

Durch die Verbreiterung der Straße in südliche Richtung werden vorhandene Medien überbaut bzw. müssen umverlegt werden.

Betroffene Medien sind:

Station	Versorger	Maßnahme
0+013 bis 0+195	Edis Energiekabel Niederspannung	Umverlegung / Überbauung
0+036 bis 0+126	Telekom Fernmeldekabel	Umverlegung / Überbauung
0+121 bis 0+241	Hansegas Gashochdruckleitung 200 ST-16	Umverlegung / Überbauung
0+000 bis 0+211	Nordwasser Trinkwasserleitung	Keine Verläuft parallel im nördlichen Bankett

Eingriff in Eigentumsverhältnisse

Innerorts werden auf der südlichen Seite die Flurstücke 67, 68/2 sowie 69 in Anspruch genommen (Ackerflächen). Eine Einbeziehung der nördlichen, zum Teil bebauten Grundstücke erfolgt nicht.

Für den außerorts Bereich ist Grunderwerb sowohl nördlich (Verbreiterung Trasse) als auch südlich (Straßenseitengraben) notwendig. Dazu zählen die Flurstücke 70, 71, 5/5, 4 und 2.

Insgesamt sind rd. 460 m² innerorts und 445 m² außerorts zu erwerben.

Technische Einzelheiten

Gewählter Regelquerschnitt in Stationierungsrichtung von Nord nach Süd:

- Bankett 1,00 m
- Fahrbahn 5,50 m
- Bankett 1,00 m
- Straßenseitengraben 2,30 m, abschnittsweise ergänzen

Vorhandene Vegetation

Durch die Variante 1 wird der vorhandene Baum an der Stat. 0+125 nicht berührt.

Das Soll etwa an Stat. 0+210 wird durch die südliche Verbreiterung der Fahrbahn tangiert.

Außerorts wird die einseitige gesetzlich geschützte Baumreihe, durch die Verbreiterung in nördliche Richtung, nicht beeinträchtigt.

3.2.3 Variante 1.1 Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich mit Gehweg innerorts nördlich

Die geplante Verbreiterung der Fahrbahn, von derzeit rd. 3,50 m auf 5,50 m, erfolgt innerorts in südliche Richtung und außerorts in nördliche Richtung. Der geplante Gehweg wird innerorts nördlich der Fahrbahn angeordnet.

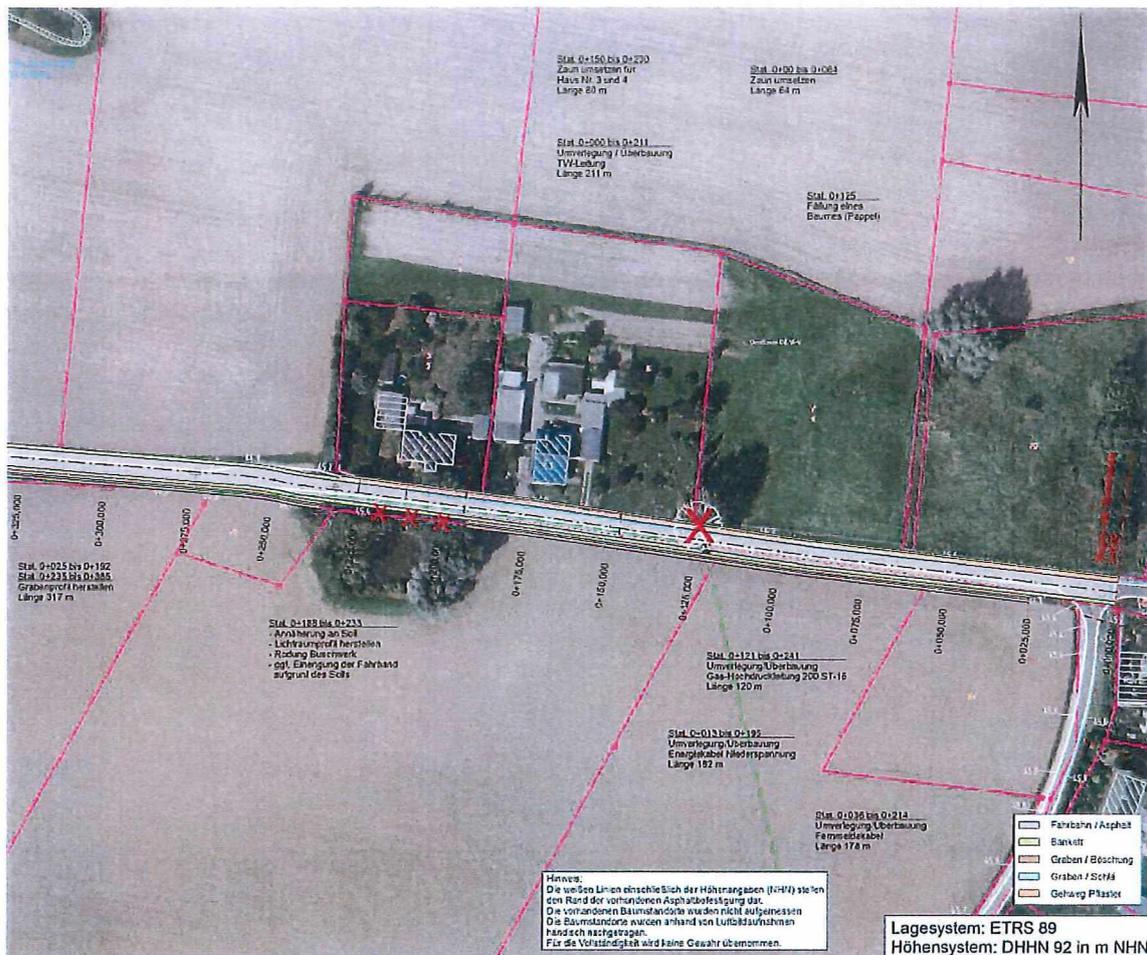


Abbildung 2: Variante 1.1 – Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich mit Gehweg

Kreuzungen/Näherungen/Verknüpfungen mit/an Anlagen anderer Verkehrsträger bzw. Versorgungsunternehmen sofern entscheidungsrelevant

Durch die Verbreiterung der Straße in südliche Richtung werden vorhandene Medien überbaut bzw. müssen umverlegt werden. Durch die Anlage eines Gehweges nördlich der Fahrbahn werden weiterhin zusätzlich Medien berührt.

Betroffene Medien sind:

Station	Versorger	Maßnahme
0+013 bis 0+195	Edis Energiekabel Niederspannung	Umverlegung / Überbauung
0+036 bis 0+214	Telekom Fernmeldekabel	Umverlegung / Überbauung
0+121 bis 0+241	Hansegas Gashochdruckleitung 200 ST-16	Umverlegung / Überbauung
0+000 bis 0+211	Nordwasser Trinkwasserleitung	Umverlegung / Überbauung

Eingriff in Eigentumsverhältnisse

Innerorts werden auf der südlichen Seite die Flurstücke 67, 68/2 sowie 69 in Anspruch genommen (Ackerflächen). Auf der nördlichen Seite werden durch die Anlage eines Gehweges die Flurstücke 20, 19, 7/1, 6 und 5/3 berührt.

Für den außerorts Bereich ist Grunderwerb sowohl nördlich (Verbreiterung Trasse) als auch südlich (Straßenseitengraben) notwendig. Dazu zählen die Flurstücke 70, 71, 5/5, 4 und 2.

Insgesamt sind rd. 665 m² innerorts und 445 m² außerorts zu erwerben.

Technische Einzelheiten

Gewählter Regelquerschnitt in Stationierungsrichtung von Nord nach Süd:

- Bankett 0,50 m
- Gehweg 1,70 m, einschließlich 0,50 m Sicherheitstrennstreifen u. Bord
- Fahrbahn 5,50 m
- Bankett 1,00 m
- Straßenseitengraben 2,30 m, abschnittsweise ergänzen

Vorhandene Vegetation

Durch die Anlage des Gehweges wird in der Variante 1.1 vorhandene Baum (Pappel) an der Stat. 0+125 berührt und muss gefällt werden.

Das Soll etwa an Stat. 0+210 wird durch die südliche Verbreiterung der Fahrbahn berührt.

Außerorts wird die einseitige gesetzlich geschützte Baumreihe nicht berührt.

3.2.4 Variante 2 Verbreiterung nördlich ohne Gehweg innerorts

Die geplante Verbreiterung der Fahrbahn, von derzeit rd. 3,50 m auf 5,50 m, erfolgt innerorts sowie außerorts in nördliche Richtung.



Abbildung 3: Variante 2 – Verbreiterung nördlich ohne Gehweg

Kreuzungen/Näherungen/Verknüpfungen mit/an Anlagen anderer Verkehrsträger bzw. Versorgungsunternehmen sofern entscheidungsrelevant

Durch die Verbreiterung der Straße in nördliche Richtung werden vorhandene Medien überbaut bzw. müssen umverlegt werden. Betroffene Medien sind:

Station	Versorger	Maßnahme
0+147 bis 0+160	Edis Energiekabel Niederspannung	Umverlegung / Überbauung
0+126 bis 0+214	Telekom Fernmeldekabel	Umverlegung / Überbauung
0+121 bis 0+241	Hansegas Gashochdruckleitung 200 ST-16	Keine Verläuft parallel im südlichen Bankett
0+000 bis 0+211	Nordwasser Trinkwasserleitung	Umverlegung / Überbauung

Eingriff in Eigentumsverhältnisse

Innerorts werden auf der südlichen Seite die Flurstücke 67, 68/2 sowie 69 in Anspruch genommen (Ackerflächen). Auf der nördlichen Seite werden die Flurstücke 20, 19, 7/1, 6 und 5/3 berührt. Es ist Grunderwerb im Bereich der bebauten Grundstücke durchzuführen.

Für den außerorts Bereich ist Grunderwerb sowohl nördlich (Verbreiterung Trasse) als auch südlich (Straßenseitengraben) notwendig. Dazu zählen die Flurstücke 70, 71, 5/5, 4 und 2.

Insgesamt sind rd. 575 m² innerorts und 445 m² außerorts zu erwerben.

Technische Einzelheiten

Gewählter Regelquerschnitt in Stationierungsrichtung von Nord nach Süd:

- Bankett 1,00 m
- Fahrbahn 5,50 m
- Bankett 1,00 m
- Straßenseitengraben 2,30 m, abschnittsweise ergänzen

Vorhandene Vegetation

Durch die nördliche Verbreiterung der Variante 2 wird der vorhandene Baum an der Stat. 0+125 berührt. Dieser muss gefällt werden.

Das Soll etwa an Stat. 0+210 wird durch die nördliche Verbreiterung der Fahrbahn nicht beeinträchtigt. Außerorts wird die einseitige gesetzlich geschützte Baumreihe nicht tangiert.

3.2.5 Variante 2.1 Verbreiterung nördlich mit Gehweg innerorts nördlich

Die geplante Verbreiterung der Fahrbahn, von derzeit rd. 3,50 m auf 5,50 m, erfolgt innerorts sowie außerorts in nördliche Richtung. Der geplante Gehweg wird innerorts nördlich der Fahrbahn angeordnet.

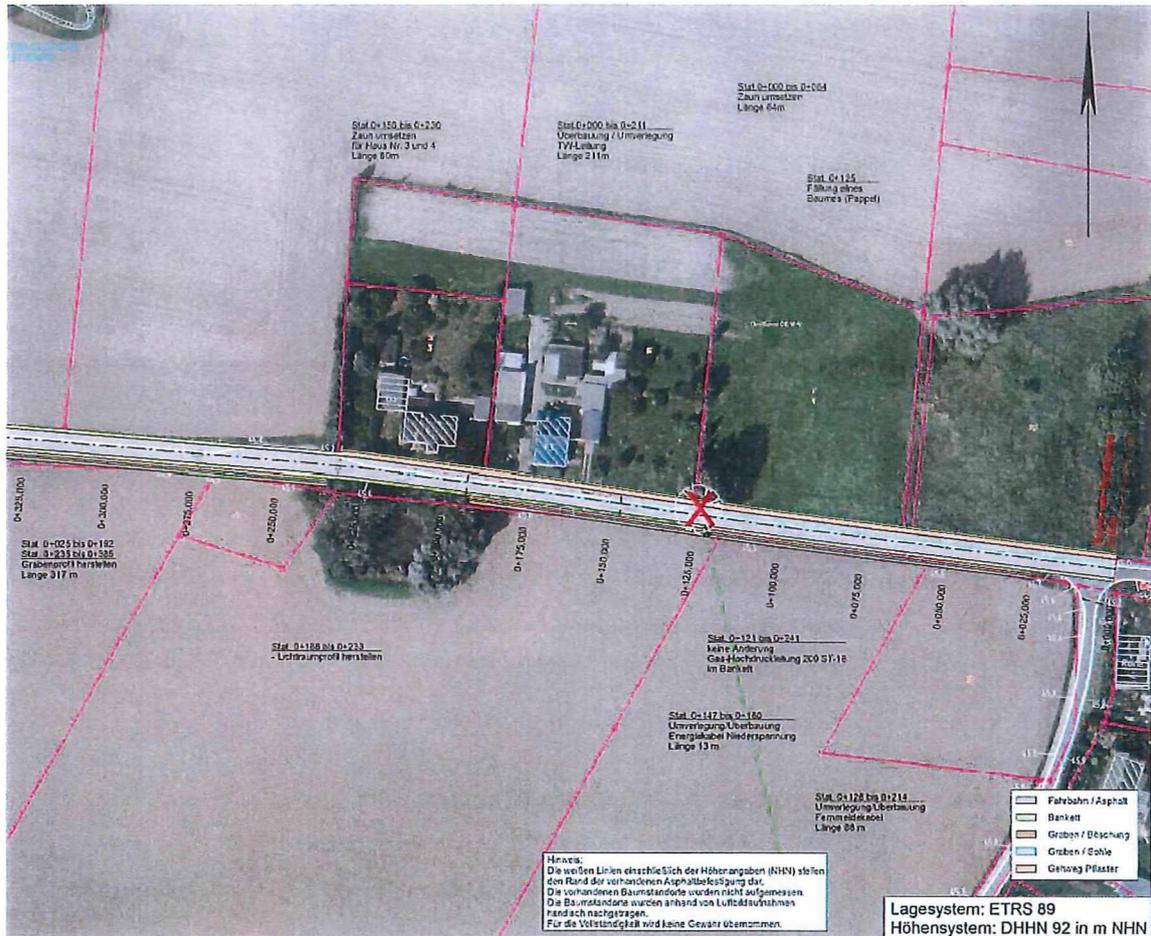


Abbildung 4: Variante 2.1 – Verbreiterung nördlich mit Gehweg

Kreuzungen/Näherungen/Verknüpfungen mit/an Anlagen anderer Verkehrsträger bzw. Versorgungsunternehmen sofern entscheidungsrelevant

Durch die Verbreiterung der Straße in nördliche Richtung werden vorhandene Medien überbaut bzw. müssen umverlegt werden. Betroffene Medien sind:

Station	Versorger	Maßnahme
0+147 bis 0+160	Edis Energiekabel Niederspannung	Umverlegung / Überbauung
0+126 bis 0+214	Telekom Fernmeldekabel	Umverlegung / Überbauung
0+121 bis 0+241	Hansegas Gashochdruckleitung 200 ST-16	Keine Verläuft parallel im südlichen Bankett
0+000 bis 0+211	Nordwasser Trinkwasserleitung	Umverlegung / Überbauung

Eingriff in Eigentumsverhältnisse

Innerorts werden auf der südlichen Seite die Flurstücke 67, 68/2 sowie 69 in Anspruch genommen (Ackerflächen). Auf der nördlichen Seite werden die Flurstücke 20, 19, 7/1, 6 und 5/3 berührt. Es ist Grunderwerb der bebauten Grundstücke sowohl durch die Verbreiterung der Fahrbahn als auch durch den Gehweg zu tätigen.

Für den außerorts Bereich ist Grunderwerb sowohl nördlich (Verbreiterung Trasse) als auch südlich (Straßenseitengraben) notwendig. Dazu zählen die Flurstücke 70, 71, 5/5, 4 und 2.

Insgesamt sind rd. 795 m² innerorts und 445 m² außerorts zu erwerben.

Technische Einzelheiten

Gewählter Regelquerschnitt in Stationierungsrichtung von Nord nach Süd:

- Bankett 0,50 m
- Gehweg 1,70 m, einschließlich 0,50 m Sicherheitstrennstreifen u. Bord
- Fahrbahn 5,50 m
- Bankett 1,00 m
- Straßenseitengraben 2,30 m, abschnittsweise ergänzen

Vorhandene Vegetation

Durch die nördliche Verbreiterung (Fahrbahn und Gehweg) der Variante 2.1 wird der vorhandene Baum an der Stat. 0+125 berührt. Dieser muss gefällt werden.

Das Soll etwa an Stat. 0+210 wird durch die nördliche Verbreiterung der Fahrbahn nicht beeinträchtigt. Außerorts wird die einseitige gesetzlich geschützte Baumreihe nicht tangiert.

3.2.6 Variante 3 Verbreiterung südlich ohne Gehweg innerorts

Die geplante Verbreiterung der Fahrbahn, von derzeit rd. 3,50 m auf 5,50 m, erfolgt innerorts sowie außerorts in südliche Richtung.



Abbildung 5: Variante 3 – Verbreiterung südlich ohne Gehweg

Kreuzungen/Näherungen/Verknüpfungen mit/an Anlagen anderer Verkehrsträger bzw. Versorgungsunternehmen sofern entscheidungsrelevant

Durch die Verbreiterung der Straße in südliche Richtung werden vorhandene Medien überbaut bzw. müssen umverlegt werden. Betroffene Medien sind:

Station	Versorger	Maßnahme
0+013 bis 0+195	Edis Energiekabel Niederspannung	Umverlegung / Überbauung
0+036 bis 0+126	Telekom Fernmeldekabel	Umverlegung / Überbauung
0+121 bis 0+241	Hansegas Gashochdruckleitung 200 ST-16	Umverlegung / Überbauung
0+000 bis 0+211	Nordwasser Trinkwasserleitung	Keine Verläuft parallel im südlichen Bankett

Eingriff in Eigentumsverhältnisse

Innerorts werden auf der südlichen Seite die Flurstücke 67, 68/2 sowie 69 in Anspruch genommen (Ackerflächen). Eine Einbeziehung der nördlichen, zum Teil bebauten Grundstücke erfolgt nicht.

Für den außerorts Bereich ist Grunderwerb sowohl südlich (Straßenseitengraben und Verbreiterung) als auch zu einem geringen Teil nördlich (Fahrbahn, Bereich Bauende) notwendig. Dazu zählen die Flurstücke 70, 71, 72, 5/5 und 2.

Insgesamt sind rd. 460 m² innerorts und 290 m² außerorts zu erwerben.

Technische Einzelheiten

Gewählter Regelquerschnitt in Stationierungsrichtung von Nord nach Süd:

- Bankett 1,00 m
- Fahrbahn 5,50 m
- Bankett 1,00 m
- Straßenseitengraben 2,30 m, abschnittsweise ergänzen

Vorhandene Vegetation

Durch die Variante 3 wird der vorhandene Baum an der Stat. 0+125 nicht berührt.

Das Soll etwa an Stat. 0+210 wird durch die südliche Verbreiterung der Fahrbahn tangiert.

Außerorts muss die einseitige gesetzlich geschützte Baumreihe durch die südliche Verbreiterung gefällt werden.

Entwässerung

Der vorhandene Straßenseitengraben außerorts wird überbaut und muss neu hergestellt werden.

3.2.7 Variante 3.1 Verbreiterung südlich mit Gehweg innerorts nördlich

Die geplante Verbreiterung der Fahrbahn, von derzeit rd. 3,50 m auf 5,50 m, erfolgt innerorts sowie außerorts in südliche Richtung. Der geplante Gehweg wird innerorts nördlich der Fahrbahn angeordnet.

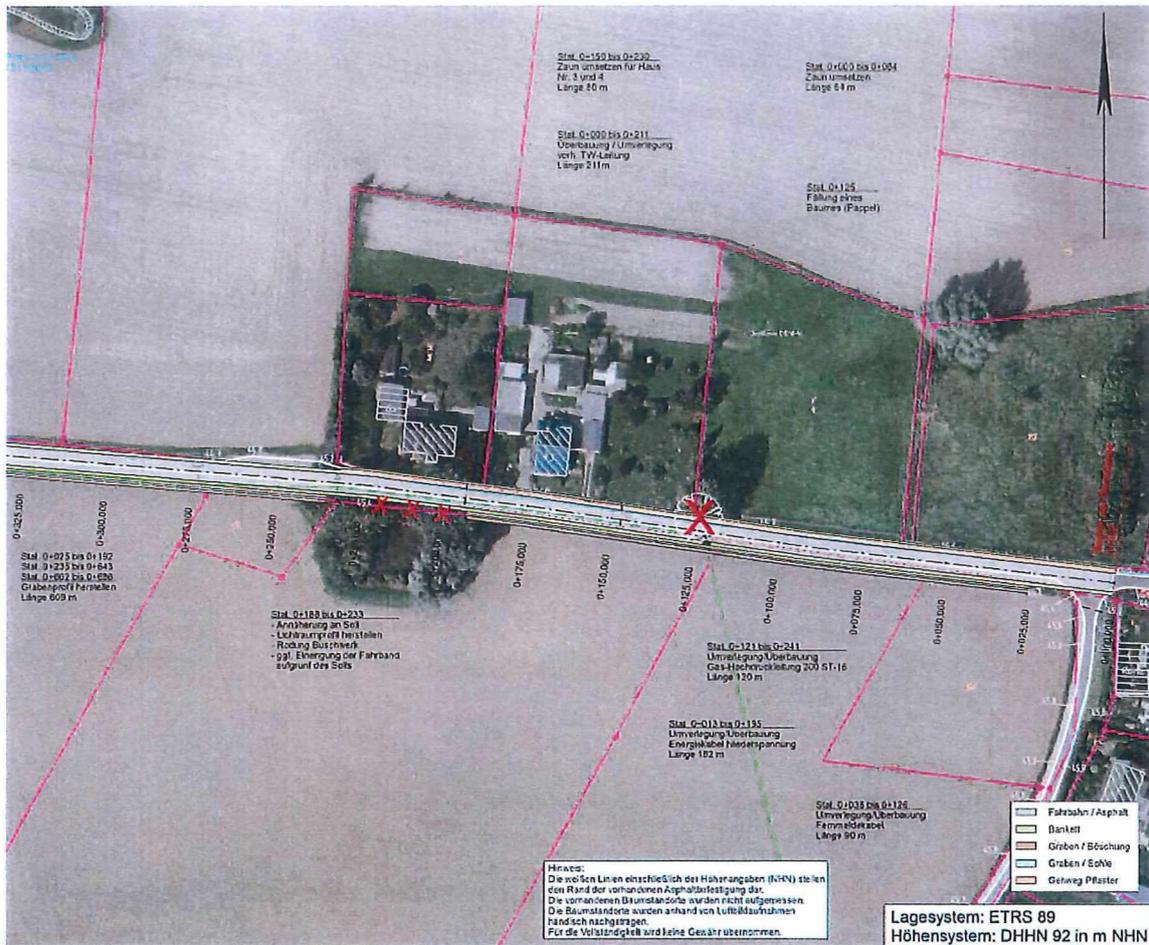


Abbildung 6: Variante 3.1 – Verbreiterung südlich mit Gehweg

Kreuzungen/Näherungen/Verknüpfungen mit/an Anlagen anderer Verkehrsträger bzw. Versorgungsunternehmen sofern entscheidungsrelevant

Durch die Verbreiterung der Straße in südliche Richtung werden vorhandene Medien überbaut bzw. müssen umverlegt werden. Betroffene Medien sind:

Station	Versorger	Maßnahme
0+013 bis 0+195	Edis Energiekabel Niederspannung	Umverlegung / Überbauung
0+036 bis 0+214	Telekom Fernmeldekabel	Umverlegung / Überbauung
0+121 bis 0+241	Hansegas Gashochdruckleitung 200 ST-16	Umverlegung / Überbauung
0+000 bis 0+211	Nordwasser Trinkwasserleitung	Umverlegung / Überbauung

Eingriff in Eigentumsverhältnisse

Innerorts werden auf der südlichen Seite die Flurstücke 67, 68/2 sowie 69 (Ackerflächen) und auf der nördlichen Seite werden durch die Anlage des Gehweges die Flurstücke 20, 19, 7/1, 6 und 5/3 in Anspruch genommen. Es ist Grunderwerb der bebauten Grundstücke durch den Gehweg zu tätigen.

Für den außerorts Bereich ist Grunderwerb sowohl südlich (Straßenseitengraben und Verbreiterung) als auch zu einem geringen Teil nördlich (Fahrbahn, Bereich Bauende) notwendig. Dazu zählen die Flurstücke 70, 71, 72, 5/5 und 2.

Insgesamt sind rd. 640 m² innerorts und 290 m² außerorts zu erwerben.

Technische Einzelheiten

Gewählter Regelquerschnitt in Stationierungsrichtung von Nord nach Süd:

- Bankett 0,50 m
- Gehweg 1,70 m, einschließlich 0,50 m Sicherheitstrennstreifen u. Bord
- Fahrbahn 5,50 m
- Bankett 1,00 m
- Straßenseitengraben 2,30 m, abschnittsweise ergänzen

Vorhandene Vegetation

Durch die Variante 3.1 wird der Baum an der Stat. 0+125 berührt. Dieser muss gefällt werden.

Das Soll etwa an Stat. 0+210 wird durch die südliche Verbreiterung der Fahrbahn ebenfalls in Anspruch genommen.

Außerorts wird die einseitige gesetzlich geschützte Baumreihe tangiert. Durch die südliche Verbreiterung muss diese gefällt werden.

Entwässerung

Der vorhandene Straßenseitengraben außerorts wird überbaut und muss neu hergestellt werden.

3.3 Variantenvergleich

3.3.1 Raumstrukturelle Wirkungen

Eigentumsverhältnisse / Grunderwerb

Durch die Varianten werden die privaten Flurstücke unterschiedlich stark in Anspruch genommen.

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
Grunderwerb in [m²]	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, ohne Gehweg	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, mit Gehweg	Verbreiterung nördlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung nördlich, mit Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, mit Gehweg innerorts
innerorts	460	665	575	795	460	640
außerorts	445	445	445	445	290	290
Summe	905	1110	1020	1240	750	930
Rangfolge	2	3	3	3	1	3

Bei den **Varianten 1.1, 2, 2.1** sowie **3.1** werden Flächen der bebauten Grundstücke benötigt um den Gehweg bzw. die Verbreiterung (Variante 2) auf der nördlichen Seite herzustellen. Eine Herstellung des Gehweges auf der südlichen Seite wäre nicht zielführend, da die Bebauung ausschließlich nördlich der Fahrbahn ist und eine anzubindende Bushaltestelle am Bauanfang ebenfalls nördlich vorhanden ist. Für den Bau des Gehweges sowie für die nördliche Verbreiterung innerorts ist Grunderwerb von den Baugrundstücken notwendig.

Bei den Varianten 1 und 3 werden ausschließlich die südlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Dabei ist die **Variante 3** durch die geringere Flächeninanspruchnahme **der Variante 1 vorzuziehen**.

3.3.2 Verkehrliche Beurteilung

Im Hinblick auf die Verkehrliche Beurteilung sind zwischen den Varianten Unterschiede festzustellen. Bei allen Varianten wird die Leichtgängigkeit des Verkehrs gefördert, indem der Begegnungsverkehr ungehindert fließen kann (vorher: Fahrbahn 3,50 m mit Ausweichstellen; jetzt: Fahrbahn 5,50 m Begegnung Lkw/Pkw).

Bei den **Varianten 1.1, 2.1** sowie **3.1** wird durch die Anlage des innerörtlichen Gehweges eine Trennung zwischen den motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsarten erreicht und somit insgesamt die Verkehrssicherheit erhöht.

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, ohne Gehweg	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, mit Gehweg	Verbreiterung nördlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung nördlich, mit Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, mit Gehweg innerorts
Rangfolge	2	1	2	1	2	1

Hinweis:

Bei den **Varianten 1, 1.1, 3 und 3.1** wird das südlich der Fahrbahn gelegene Soll berührt. Dieses hat einen Abstand vom vorhandenen Fahrbahnrand von rd. 2-3 m. Unter Umständen kann die Fahrbahnbreite von 5,50 m nicht eingehalten werden, sodass eine Fahrbahneinengung entsteht und somit der Verkehr nicht ungehindert fließen kann.

Bei den **Varianten 2 und 2.1** erfolgt die Verbreiterung der Fahrbahn in nördliche Richtung, sodass keine Konflikte mit dem Soll entstehen.

Die Einengung der Fahrbahn erfolgt auf ca. 45 m Länge. Eine Verringerung der Fahrbahnbreite auf 4,75 m (Begegnung Pkw/Pkw) bzw. auf 4,10 m (Begegnung Pkw/Pkw mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen [siehe RAS 06, Bild 17]) ist möglich. Des Weiteren wird dadurch im Übergangsbereich freie Strecke / Ortslage Öftenhåven eine deutliche Geschwindigkeitsreduzierung erreicht.

Im vorliegenden Fall wird von einer gleichbleibenden Fahrbahnbreite von 5,50 m auf der gesamten Strecke ausgegangen.

3.3.3 Entwurfs- und sicherheitstechnische Beurteilung

Lage- und Höhenrassierung

Die Trassierung **sämtlicher Varianten** entspricht den zurzeit gültigen Richtlinien und damit den sicherheitstechnischen Anforderungen. Die Lage- und Höhenrassierung erfolgt entsprechend des Bestandes.

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, ohne Gehweg	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, mit Gehweg	Verbreiterung nördlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung nördlich, mit Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, mit Gehweg innerorts
Rangfolge	1	1	1	1	1	1

Erdmengenbilanz

Durch die **Varianten 3 und 3.1** wird durch die Verbreiterung in südliche Richtung der vorhandene Straßenseitengraben von Stat. 0+380 bis 0+685 teilweise verfüllt. Des Weiteren muss im selben Stationsabschnitt der Graben neu hergestellt werden, um die Entwässerungsfunktion zu gewährleisten.

Bei allen anderen Varianten bleibt der vorhandene Graben unberührt.

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, ohne Gehweg	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, mit Gehweg	Verbreiterung nördlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung nördlich, mit Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, mit Gehweg innerorts
Rangfolge	1	1	1	1	2	2

Kabel und Leitungsumverlegung

Durch alle Varianten werden Leitungen bzw. Kabel der Ver- und Entsorgungsunternehmen berührt. Die Bewertung der Varianten erfolgt anhand der Gesamtlänge umzuverlegender Leitungen bzw. Kabel.

Hierbei sind die **Varianten 2 und 2.1** den anderen Varianten vorzuziehen.

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, ohne Gehweg	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, mit Gehweg	Verbreiterung nördlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung nördlich, mit Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, mit Gehweg innerorts
Überbauung / Umverlegung GAS	120 m	120 m	-	-	120 m	120 m
Überbauung / Umverlegung TRINKWASSER	-	211 m	211 m	211 m	-	211 m
Überbauung / Umverlegung ENERGIE	182 m	182 m	13 m	13 m	182 m	182 m
Überbauung / Umverlegung FERNMELDE	90 m	178 m	88 m	88 m	90 m	178 m
Gesamtlänge	392 m	691 m	312 m	312 m	392 m	691 m
Rangfolge	2	3	1	1	2	3

3.3.4 Umweltverträglichkeit

3.3.4.1 Darstellung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Gehölzbestand

Bei allen Varianten kommt es zu einigen Berührungspunkten mit dem Baumbestand bzw. dem vorhandenen Soll entlang der Baustrecke.

	Stat. 0+125 Baum innerorts	Stat. 0+188 bis 0+233 Rodung Buschwerk / Lichtraum (Soll)	Stat. 0+450 bis 0+670 Gesetzlich geschützte Baumreihe außerorts
• Variante 1		X / X	
• Variante 1.1	X	X / X	
• Variante 2	X	- / X	
• Variante 2.1	X	- / X	
• Variante 3		X / X	X
• Variante 3.1	X	X / X	X

Die **Varianten 3 und 3.1** greifen in die gesetzlich geschützte Baumreihe ein und scheiden in Bezug auf die Umweltverträglichkeit aus (eine Beeinträchtigung der Baumreihe ist lt. der Unteren Naturschutzbehörde auszuschließen).

Die **Varianten 1.1, 2 und 2.1** haben die Fällung eines Baumes zur Folge. Zusätzlich dazu ist bei der Variante 1.1 die Rodung von Buschwerk im Bereich des Solls erforderlich.

Bei der **Variante 1** bleiben sowohl der Einzelbaum innerorts als die gesetzlich geschützte Hecke erhalten. Die Variante 1 ist daher den anderen Varianten vorzuziehen.

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, ohne Gehweg	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, mit Gehweg	Verbreiterung nördlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung nördlich, mit Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, mit Gehweg innerorts
Rangfolge	1	3	2	2	4	4

Schutzgut Wasser

Es sind keine Wasserschutzzonen betroffen.

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, ohne Gehweg	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, mit Gehweg	Verbreiterung nördlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung nördlich, mit Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, mit Gehweg innerorts
Rangfolge	1	1	1	1	1	1

3.3.5 Wirtschaftlichkeit

3.3.5.1 Investitionskosten

Alle Varianten sind rd. 695 m lang und die befestigte Fahrbahnbreite beträgt 5,50 m. Zusätzlich dazu wird bei den **Varianten 1.1, 2.1 und 3.1** ein Gehweg vorgesehen. Dieser verursacht höhere Kosten.

Bei den **Varianten 3 und 3.1** erfolgt die Verbreiterung in südliche Richtung, sodass der außerorts verlaufende Graben von Stat. 0+380 bis 0+685 teilweise verfüllt werden muss und die Länge der neu herzustellenden Grabenabschnitte zunimmt.

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, ohne Gehweg	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich, mit Gehweg	Verbreiterung nördlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung nördlich, mit Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, ohne Gehweg innerorts	Verbreiterung südlich, mit Gehweg innerorts
Rangfolge	1	3	1	3	2	4

Die Kostenschätzung zur Variante 1 liegt dem Planungsauftrag (VORPLANUNG 08/2019) unter der Unterlage 13 bei.

Hinweis:

Die enthaltene Kostenschätzung für die **Variante 1** beruht auf Mittelwerten von abgeschlossenen Baumaßnahmen aus dem Jahr 2018 / 2019.

Die Brutto-Baukosten belaufen sich derzeit auf: **476.000 €.**
einschließlich Vermessung, Baugrund, Planung und Bauaufsicht.

Kosten für den **Grunderwerb** sind **nicht** in der Kostenschätzung **enthalten**.

4 Gewählte Linie

4.1 Tabellarische Darstellung der entscheidungsrelevanten Merkmale

Variante	1	1.1	2	2.1	3	3.1
	Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich		Verbreiterung nördlich		Verbreiterung südlich	
	ohne Gehweg innerorts	mit Gehweg innerorts	ohne Gehweg innerorts	mit Gehweg innerorts	ohne Gehweg innerorts	mit Gehweg innerorts
Entscheidungskriterium	Rangfolge					
Raumstrukturelle Wirkung						
Eigentumsverhältnisse	2	3	3	3	1	3
Verkehrliche Beurteilung	2	1	2	1	2	1
Entwurfs- und Sicherheitstechnische Beurteilung						
Lage- und Höhenrassierung	1	1	1	1	1	1
Erdmengenbilanz	1	1	1	1	2	2
Kabel und Leitungsverlegung	2	3	1	1	2	3
Umweltverträglichkeit						
Schutzgut Gehölzbestand	1	3	2	2	4	4
Schutzgut Wasser	1	1	1	1	1	1
Wirtschaftlichkeit						
Investitionskosten	1	3	1	3	1	4
Gesamtsumme	11	16	12	13	14	19
Platzierung	1	5	2	3	4	6

4.2 Fazit

Im Ergebnis des Vergleichs der untersuchten Varianten des Straßenbaus von Öftenhåven bis zur Gemeindegrenze Bentwisch, sowie der Bewertung der Entscheidungskriterien erreichte die Variante 1 die beste Platzierung.

Diese Variante hat die günstigste Bewertung hinsichtlich der Investitionskosten, der Erdmengenbilanz sowie des Schutzgutes Gehölzbestand.

Ein wesentlicher Nachteil dieser Linienführung sind die Eigentumsverhältnisse sowie durch den Verzicht auf den Gehweg die verkehrliche Beurteilung.

Gewählte Vorzugsvariante für den Straßenbau von Öftenhåven bis zur Gemeindegrenze Bentwisch
--

Variante 1 – Verbreiterung innerorts südlich, außerorts nördlich ohne Gehweg innerorts
--

Marlow, im August 2019

Daniel Friedrich

Planer

Auflagen und Hinweise

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
104	Landkreis Rostock Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	<p>Stellungnahme: Die Anforderungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) sind einzuhalten. Bei allen Straßen gilt, dass diese mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen (mind. Zweiachs-fahr-zeuge) zu jeder Zeit befahrbar sind. Erschließungsstraßen sind in jedem Fall mit einer ausreichenden großen Wendeanlage für Zwei-achs-fahr-zeuge zu versehen (RASt 06). Besonders ist auf die Straßenbreite und Kurvenradius zu achten. Das ständige Rückwärtsfahren eines Abfallsammelfahrzeuges ist grundsätzlich unzulässig. Sollte im Zuge der Maßnahme der Verkehr beeinträchtigt sein, so sind die Abfallbehälter der betroffenen Anwohner/Gewerbe am Leerungstag vom Bauträger oder dessen Beauftragten rechtzeitig bis 06.00 Uhr zur Leerung an der nächsten befahrbaren öffentlichen Straße bereitzustellen und nach Leerung unverzüglich wieder zurückzustellen. Die Abfuhrtermine erhalten Sie unter www.abfall-lro.de.</p>
105	Landkreis Rostock Fachgebiet Planung	<p>nach Prüfung des uns zum o. g. Vorhaben vorliegenden Lageplanes zum geplanten Straßenbau Öftenhäven bestehen aus der Sicht des Landkreises Rostock zum Stand der hier angezeigten Planung keine grundlegenden Einwände, wenn die in den beiliegenden fachlichen Stellungnahmen aufgeführten Auflagen, Forderungen und Hinweise der Ämter berücksichtigt werden.</p>
105.1	Landkreis Rostock Untere Naturschutzbehörde	<p>I. Untere Naturschutzbehörde Gegen o. g. Vorhaben/Maßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Bau und die wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen im Außenbereich ist gemäß §12 Abs.1 Ziff.11 NatSchaG M-V ein Eingriff in Natur und Landschaft. Als wesentliche Änderung sind eine Verbreiterung der hier betroffenen Straße und eine zusätzliche Inanspruchnahme von unversiegelter Fläche zu sehen. An der Straße befinden sich einseitig Kopfweiden, die Bestandteil einer gesetzlich geschützten einseitigen Baum-reihe sind. Die Bäume sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung oder Beschädigung ist auszuschließen. Gemäß §15 Absatz 1 des BNatSchG M-V ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Außerdem ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Eingriff, der ggf. durch die Mehrversiegelung entsteht ist auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung 2018 zu bilanzieren und Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. An dieser Straße bietet sich eine Vervollständigung der Baumreihe an.</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
105.2	Landkreis Rostock Untere Wasserbehörde	<p>II. Untere Wasserbehörde Zum o.g. Planungsvorhaben bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Einwände, wenn folgendes beachtet wird:</p> <p>1. Auflagen 1.1. Für die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in die örtliche Vorflut ist gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes bei der unteren Wasserbehörde eine Erlaubnis zur Gewässerbenutzung zu beantragen.</p> <p>2. Hinweise 2.1. Bei den durchzuführenden Arbeiten ist ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen ins Erdreich und ins Grundwasser auszuschließen. 2.2. Werden bei den Arbeiten Drainleitungen beschädigt, so sind diese wieder fachgerecht in Funktion zu setzen. 2.3. Evtl. notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutagelassen und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellen gemäß § 3 Abs.1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 5 des Landeswassergesetzes M-V (LWaG) eine Benutzung dar. Eine Benutzung der Gewässer bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme zu beantragen. 2.4. Evtl. notwendige Gewässerkreuzungen sind gemäß § 82 Abs.1 LWaG der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.</p>
105.3	Landkreis Rostock Untere Bodenschutzbehörde	<p>III. Untere Bodenschutzbehörde Im Rahmen Ihrer Zuständigkeit wurden durch die untere Bodenschutzbehörde die vorgelegten Antragsunterlagen hinsichtlich erkennbarer Differenzen zum Bodenschutzrecht und bezüglich des Bekanntseins von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabengebiet nicht bekannt. Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Gegen die Verwendung von Ersatzfüllstoffen aus zugelassenen Kiesgruben gibt es keine Einwände. Werden Materialien von ortsfremden Baustellen oder Flächen zur Verfüllung verwendet, ist die Schadstofffreiheit durch ein Untersuchungsattest eines zugelassenen Umweltlabors nachzuweisen. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (BGBl. I S.1554 vom 12.07.1999 in der derzeit gültigen Fassung) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
105.4	Landkreis Rostock Untere Denkmalschutzbehörde	<p>IV. Untere Denkmalschutzbehörde Aus baudenkmalpflegerischer Sicht wird auf das denkmalgeschützte Gutshaus von Öftenhåven (Öftenhåven Nr. 2) hingewiesen, das in seinem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden darf, z. B. durch Beschildderungen, die den Blick auf das Gutshaus stören könnten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt bzw. sind vermutete Bodendenkmale nicht hinreichend konkretisiert. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr Schacht, Tel.: 03843/755-63302; E-Mail: Alexander.Schacht@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.</p>
105.5	Landkreis Rostock Amt für Straßenbau und Verkehr	<p>V. Amt für Straßenbau und Verkehr Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Die gegebenen Hinweise und Forderungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Fachstellungnahme. SG Straßenbau Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befindet sich keine Kreisstraße. Eine Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis nach §§ 22, 30, 31 und 32 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg — Vorpommern (StrWG-MV) ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Aus Sicht des Amtes für Straßenbau und Verkehr, SG Straßenbau bestehen zur Errichtung des o. g. Bauvorhabens keine Bedenken.</p>
105.6	Landkreis Rostock Amt für Straßenbau und Verkehr SG Straßenverkehr	<p>Dem 0.9. Vorhaben wird seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich zugestimmt. Es bestehen folgende Hinweise bzw. Forderungen: 1. Auf die vorhandene Bushaltestelle im Straßenverlauf wird hingewiesen. In Hinsicht auf die Schulwegsicherung empfehlen sich innerorts Überlegungen zur Anlage eines Fußweges zur Haltestelle. 2. Die Stellungnahme erfolgt auf Grundlage einer Kurzbeschreibung und eines Übersichtslageplanes 10000. Die Untere Straßenverkehrsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
110	PCK Raffenerie GmbH über Vermessungs-Service GmbH	<p>wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH. Deshalb wurde Ihre Anfrage vom 28.06.2019 an uns weitergeleitet, für die wir uns bedanken. Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung nicht berührt wird. Hinweis: Anhängend zu Ihrer Information ein Ausschnitt aus dem von Ihnen beplanten Gebiet. Dort zweigt eine "Rohölleitung RRB", nicht im Verantwortungsbereich der PCK, aus dem Trassenverlauf der PCK ab, welche in unseren Unterlagen als Fremdbestand definiert ist und nicht vollständig geführt wird. Rückfragen bei der entsprechenden Fachabteilung der PCK und dem Leitungsbetreiber ARS Betriebsservice GmbH wurden uns bisher nicht beantwortet, sodass an dieser Stelle keine Auskunft über den weiteren Verlauf dieser Leitung gegeben werden kann. Anzunehmen ist, dass diese Ihr Bauvorhaben kreuzt. ergänzend zu meiner Mail vom 19.07.2019 folgende Aussage zur Rohölleitung RRB von der ARS Betriebsservice GmbH:</p> <p>Die Rohölpipeline Rostock – Böhlen (RRB) gehört zur DOW Olefinverbund GmbH. Wenn Sie dort im Bereich der Pipeline Baumaßnahmen durchführen, senden Sie ihre Anfrage an Herrn Kühn von der DOW. Am besten Sie senden ihre Anfrage per Email.</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
112	Warnow-Wasser- und Abwasser Rostock	<p>zu dem o. g. Bauvorhaben haben Sie um Informationen zu den öffentlichen Leitungsbeständen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Warnow- Wasser- und Abwasser/erbandes (WWAV) gebeten.</p> <p>Folgende Auflagen sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuzungen sind rechtwinklig auszuführen. - Im Bereich der Anlagen ist Handschachtung vorzunehmen. - Die frostfreie Überdeckung der Trinkwasserleitungen muss gewährleistet sein (kein Höhenabtrag). Ein eventueller Höhenabtrag bei schmutzwassertechnischen Anlagen bedarf der separaten Prüfung. - Die DIN- gerechten Mindestabstände von 0,4 m horizontal und 0,2 m vertikal der Medien untereinander sind einzuhalten. Der DIN-gerechte Mindestabstand zwischen Trinkwasser- und wärmeleitender Leitung beträgt 1,00 m. - Bei geschlossener Bauweise bzw. Pressung ist sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Kräfte auf die Ver- und Entsorgungsleitungen wirken und keine Hohlräume entstehen. Ein lichter Mindestabstand von 2,00 m zu den in der Rechtsträgerschaft des WWAV befindlichen Leitungen ist einzuhalten. - Insbesondere in den für Pressungen vorgesehenen Bereichen, ist eine genaue Feststellung der Tiefenlagen der Leitungen vorzunehmen, um Leitungsschäden durch die Arbeiten zu vermeiden. - Werden Schieberkappen, Armaturen oder Schächte von den Baumaßnahmen berührt, sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, dabei ist auf ordnungsgemäße Bedienbarkeit zu achten. - Da sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme Trink- und Abwasserleitungen befinden, bitten wir hier um besondere Beachtung bei der Bauausführung, vor allem in den kreuzenden Leitungsbereichen. Die Leitungen sind vor Beschädigung zu schützen. Das Befahren mit schwerer Gerätetechnik ist zu vermeiden. - Beim Setzen von Beleuchtungs-, Schildermasten, Trafostationen, Kabelschächten, Erdspießsen oder ähnlichem sind DIN- gerechte Mindestabstände von 2,50 m zu unseren Leitungen einzuhalten. - Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich im von Ihnen angegebenen Bereich Abwasserleitungen befinden können, die nicht in der Rechtsträgerschaft des WWAV liegen („S“, „AR“, „SV“, „MR“). - Auswirkungen von Wärme auf Trinkwasserleitungen sind zwingend zu vermeiden. <p>Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist durch die bauausführende Firma eine Schachtgenehmigung bei der Nordwasser GmbH einzuholen.</p> <p>Bei Abstimmungsbedarf ist ein Vororttermin mit unserem zuständigen Meister, Herrn Klement, Tel.015174642187 zu vereinbaren. Die Angaben der Bestandsunterlagen zu Art, Dimensionierung, Verlauf und Lage der Leitungen und sonstigen Anlagen basieren teilweise auf alten, nicht Überprüften Datenbeständen. Sie erheben insgesamt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Bei gestricheltem Leitungsbestand können erhebliche Lageabweichungen vorhanden sein. Bitte beachten Sie, dass in den Bestandsunterlagen Abwassergrundstücksanschlusskanäle welche zum bzw. über die Grundstücke führen sowie Trinkwasserhausanschlussleitungen außerhalb des Bestandes des WWAV nicht oder nicht vollständig verzeichnet sein können. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten sind die Leitungsbestände des WWAV zu berücksichtigen und zu schützen. Sie haben in jedem Fall durch ausreichende Erkundungsmaßnahmen (z.B. Handschachtungen, Querschläge) sicherzustellen, dass Schäden an dem Leitungsbestand des WWAV nicht auftreten können.</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
115	Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“	<p>Stellungnahme Nr. 2019-200</p> <p>BV: 19-06-26: TöB-Anfrage: Straßenbau Öftenhåven - Gemeindegrenze Bentwisch</p> <p>in dem oben genannten Plangebiet befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung oder Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Warnow-Küste“. Bezüglich des beschriebenen Planverfahrens bestehen seitens des WBV keine Einwände oder Belange.</p>
116	1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft	<p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p>
117	50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Güstrow	<p>nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenver- Nachnchtvom bindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
118	Breitbandkompetenzzentrum DVZ Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH	<p>ich möchte Ihnen das Ergebnis der Prüfung zur Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur im Rahmen des geplanten Bauvorhabens Straßenbau Öftenhåven- Gemeindegrenze Bentwisch, Richtung Groß Kussewitz mitteilen: Die geplante Straßenbaumaßnahme liegt im Projektgebiet LRO26_02 des geförderten Breitbandausbaus. Entlang der geplanten Straßenbaumaßnahme liegen Ausbaugelände für den geförderten Breitbandausbau. Im Sinn einer Kostenersparnis und eines flächenschonenden Breitbandausbaus sollten beide Vorhaben koordiniert werden. Bei einer Verhinderung der Koordinierung, empfehlen wir die Mitverlegung eines Schutzrohres. Auf ausreichende Dimensionierung ist zu achten, damit das Schutzrohr die später zu verlegende passive Netzinfrastruktur aufnehmen kann. Über alle verlegten passiven Netzinfrastrukturen und Glasfaser ist der Fachdienst des Landkreises zu unterrichten. (eingemessene Lagepläne der Leerrohre). 1 Die Gemeinde Broderstorf plant den Ausbau der Straße von Öftenhåven in Richtung Groß Kussewitz. Die Straße soll in Asphaltbauweise auf einer Breite von 5.50 m ausgebaut werden. Zur Entwässerung ist die Herstellung eines Straßengrabens geplant. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der geplanten Maßnahmen passive Netzinfrastruktur mit zu verlegen ist und ob im Umfeld der geplanten Baustelle ein geförderter, kabelgebundener Breitbandausbau geplant ist.</p>
119	Deutsche Telekom Technik GmbH (Landkreise: ROS, HRO)	<p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die von Ihnen gewünschten Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. In Teilbereichen Ihrer Planung befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lagepläne). Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen müssen in jedem Fall mit uns abgestimmt werden. Die im Planungsbereich vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir fordern daher, die Baumaßnahme so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Eine Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom kann nur unter dem Vorbehalt der technischen Realisierbarkeit erfolgen. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Eigene Bauvorhaben der Telekom in dem genannten Bereich sind momentan nicht geplant.</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
120	E.DIS Netz GmbH NS-/MS-Anlagen	zu Ihrer Anfrage zum VorhabenBV: 19-06-26/ Planung Straßenbau Öftenhären - Gemeindegrenze Bentwisch erhalten Sie einen Bestandsplan mit unseren eingezeichneten Versorgungsanlagen. Die Planunterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Unser Leitungsbestand NSK ist zu beachten und wenn erforderlich eine Baufreimachung / Umverlegung einzuplanen. Anzahl Übergabe Pläne: 1 Die Bestandsplan- Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld und hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.
121	EWE Netz GmbH	In dem angefragten Bereich, Straßenbau Öftenhären - Gemeindegrenze Bentwisch betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.
122	GASCADE Gastransport GmbH	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.
124	GLH Telekommunikation mbH	die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im Bereich der Baumaßnahme laut Betreff bzw. Anfrage-Mail mit Plan. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.
125	Global Connect	Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
126	HanseGas GmbH NC Mitte	<p>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.</p> <p>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im angegebenen Bereich vorhandenen Hochdruckgasleitung sowie der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel in Rechtsträgerschaft/Verwaltung der HanseGas GmbH sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten: Der Verlauf der Trasse ist oberirdisch durch gelbe Hartplastpfähle bzw. Betonsteine gekennzeichnet. Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung der Gasleitung mit Bitum/Beton oder ähnlichen Baustoffen (außer Kreuzungen). Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden ein Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein. Mit den von Ihnen eingereichten Unterlagen ist eine genaue Zuordnung des Baubereiches nicht möglich. Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.</p>
130	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
131	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und rechtslage bestehen zu der Planung seitens der bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Unterlagen zu o.g. Bauvorhaben wurden geprüft. Der betroffene Straßenabschnitt ist nicht Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Der Beginn sowie das Ende der geplanten Baumaßnahme ist dem LogZBW unter folgender</p> <p>E-Mail Adresse zu übermitteln: Logistikzentrum der Bundeswehr Abteilung Verkehr und Transport Dezernat Verkehrsführung Sachgebiet MILGeo Anton-Dohrn-Weg 59 26389 Wilhelmshaven Mail: LogZBwAbtlVVerk-Trsp13VerkFue-UebungenInland@bundeswehr.org</p>

Lfd. Nr.	Amt / Behörde / Unternehmen	Auflagen und Hinweise
134	DOW Olefinverbund GmbH	<p>Im Planungsgebiet ist die Rohstoffpipeline Rostock - Böhlen (RRB) unseres Unternehmens verlegt (anbei Übersichtskarte). Über der Pipeline ist ein Schutzstreifen bis 3 m beidseitig der Rohrachse definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung der Pipeline in ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungsbüro Schmitt (Tel. 034206-6280 bzw. info@vb-schmitt.de) über das Datenformat und den Transfer zu verständigen.</p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen grundsätzlich keine Einwände. Für eine abschließende Stellungnahme zum geplanten grundhaften Ausbau mit einer durchgehenden Breite von 5,50 m benötigen wir konkrete Angaben zur Kreuzungsstelle mit unserer Pipeline (Leistungsumfang mit Aushubtiefen, Detailplan, Profildarstellung). In Abhängigkeit davon ist ggf. die Notwendigkeit zu prüfen, inwieweit sich durch den Ausbau der Straße die Errichtung eines Schutzbauwerkes im Pipelinebereich erforderlich macht. Dazu sind ggf. exakte Planungsunterlagen, u.U. für ein Kreuzungsbauwerk, von einem autorisierten Planungsbüro zu erarbeiten und uns vorzulegen. Erforderliche Schutzmaßnahmen für die Bauphase sind in diese Betrachtungen einzubeziehen.</p> <p>Bei der Seitenraumgestaltung ist zu beachten, dass keine Verringerung der Mindestüberdeckung der Pipeline (z.B. durch Tieferlegung vorhandener Entwässerungsgräben) eintritt und der Schutzstreifen von tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten ist. Hinsichtlich der Fluginspektion ist ein Einwachsen von Baumkronen in den Schutzstreifen dauerhaft auszuschließen.</p> <p>Auf Grund der Maßnahme ist u.U. die Versetzung einer Markierungssäule erforderlich. Im Fall der Säule P 29 handelt es sich um eine Markierungssäule mit aufgeschalteten KKS-System, deren Versetzung nur durch eine von uns autorisierte Firma zu Lasten des Bauherrn/Planers/Bauausführenden vorgenommen werden darf. Beim Einbringen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass die Pipeline möglichst rechtwinklig im lichten Abstand von min. 0,5 m zu queren ist.</p> <p>Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens.</p> <p>Im Schutzstreifen der Dow-Anlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist.</p> <p>Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Für die Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Pipeline RRB (3 m beidseitig der Rohrachsen) ist bei uns rechtzeitig (3 Wochen vor Baubeginn) ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten mit der Angabe des Auftraggebers, der bauausführenden Firma, des verantwortlichen Bauleiters mit Telefonnummer, möglichst Mobiltelefon, des Vorhabens mit Aushubtiefe, der Schachtmethode, der Örtlichkeit sowie des Ausführungszeitraumes und der Vorgangsnummer zu beantragen.</p> <p>Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 37412019 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.</p>